

April 2003

SONDERAUSGABE



**Häusliche
Gewalt**

Handlungsempfehlungen
für die kommunale
Präventionsarbeit in
Mecklenburg-Vorpommern



MECKLENBURG-VORPOMMERN
Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung



**Häusliche
Gewalt**

Handlungsempfehlungen
für die kommunale
Präventionsarbeit in
Mecklenburg-Vorpommern





Impressum

An der Erarbeitung dieser Broschüre waren beteiligt:

Heike Herold, Landeskoordinierungsstelle CORA,
Jana v. Majewsky, ZeugenInnenbegleitung Rostock,
Sabine Kriegbaum, Präventionsrat Stralsund,
Angelika Blümecke, Landesfrauenrat M-V,
Susann-Bärbel Lawall, Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte M-V,
Dr. Christiane Noeske, Bildungsministerium M-V,
Bernd Schröder, Sozialministerium M-V,
Rainer Hoops, Innenministerium M-V,
Wulf Kollorz, Staatsanwaltschaft Schwerin,
Angelika Hirsch, Landeskriminalamt M-V,
Brigitte Weichert, Landesarbeitsgemeinschaft Frauenhäuser,
Marianne Eichler, Landesarbeitsgemeinschaft Gleichstellungsbeauftragte.
Elke Becker, Veronika Müller, Landesinstitut für Schule und Ausbildung (L.I.S.A.)

Herausgeber: Landesrat für Kriminalitätsvermeidung Mecklenburg-Vorpommern

Redaktion: Arbeitsgruppe Gewalt gegen Frauen des Landesrates für
Kriminalitätsvermeidung Mecklenburg-Vorpommern

Anschrift: Landesrat für Kriminalitätsvermeidung
– Geschäftsstelle –
Innenministerium M-V
Karl-Marx-Straße 1
19048 Schwerin
Telefon: (03 85) 5 88 - 24 60
Telefax: (03 85) 5 88 - 29 87
e-mail: lfk@kriminalpraevention-mv.de
Internet: www.kriminalpraevention-mv.de

Auflage: 4.000 Exemplare

Layout/Satz: Cicero Werbeagentur, Rostock

Druck: Altstadt-Druck, Rostock

Inhalt

Seite

Vorwort

Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Herr Dr. Gottfried Timm **4**

1. Situationsanalyse **5**

Begriff häusliche Gewalt **5**

Häufigkeit häuslicher Gewalt **6**

Ursachen häuslicher Gewalt **6**

Auswirkungen **7**

2. Empfehlungen und Handlungsmöglichkeiten **9**

Handlungsfeld kommunale Verwaltung **9**

Handlungsfelder Kindergarten und Schule **12**

Handlungsfeld Präventionsräte **14**

Handlungsfeld Polizei **15**

Handlungsfeld Justiz **17**

Handlungsfeld Kooperation und Vernetzung **19**

3. Anhang **21**

Beratungseinrichtungen **21**

Fortbildungsangebote **23**

Literaturempfehlungen **24**

Gesetzliche Grundlagen **24**



Vorwort

Seit mehr als 30 Jahren, damals vor allem durch die Frauenbewegung initiiert, wird bei uns in Deutschland über häusliche Gewalt auch öffentlich diskutiert.

Die Antwort der Gesellschaft auf die damalige Enttabuisierung dieses Themas war zunächst die Einrichtung von Frauenhäusern und Zufluchtwohnungen. Opfer häuslicher Gewalt, insbesondere die Frauen, hatten fortan die Möglichkeit, sich der unmittelbaren Gewaltsituation zu entziehen – eine Antwort, die sich bis heute tausendfach bewährt hat. Ursachen und Entstehungszusammenhängen häuslicher Gewalt wurde damit jedoch nur wenig entgegengewirkt.

Heute ist die Gesellschaft in dieser Hinsicht ein ganzes Stück weiter.

Gesetzliche Regelungen auf Bundes- und Landesebene sowie den entsprechenden Handlungsanweisungen an die zuständigen staatlichen Instanzen bieten inzwischen in Fällen häuslicher Gewalt ein ganzes System von Interventionsmöglichkeiten. Mit dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz und den darauf aufbauenden Erlassen für die Landespolizei, dem Landesaktionsplan und der Einrichtung von Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt haben Landtag und Landesregierung bei uns in Mecklenburg-Vorpommern dafür wichtige Voraussetzungen geschaffen.

Sehr beachtlich ist auch die Tatsache, dass sich immer mehr nichtstaatliche Einrichtungen und Organisationen der Vorbeugung und Bekämpfung häuslicher Gewalt widmen. In den Jahren 1999-2001 wurden allein durch den Landesrat für Kriminalitätsvorbeugung 21 derartige Projekte gefördert.

Vorbeugung von häuslicher Gewalt, egal ob die Opfer Frauen, Kinder oder Männer sind, wird immer mehr zu einem gesamtgesellschaftlichen Anliegen – und das ist gut und richtig. Staatliche Behörden haben dabei ebenso ihre

Aufgaben und Möglichkeiten wie nichtstaatliche Organisationen oder engagierte Einzelpersonen.

Genau wie in allen anderen Bereichen der Kriminalitätsvorbeugung gilt auch hier, dass die Präventionsarbeit dort am wirkungsvollsten ist, wo die Gefahrenlage entsteht und zuerst sichtbar wird – unmittelbar vor Ort in den Kommunen.

Mit der vorliegenden Broschüre hat die Arbeitsgruppe Gewalt gegen Frauen des Landesrates für Kriminalitätsvorbeugung Mecklenburg-Vorpommern nunmehr ein Konzept vorgelegt, das diese Grundsätze in konkrete praktische Handlungsanleitungen überführt.

Wer auch immer aus beruflicher Verantwortung oder aus ehrenamtlichem Engagement heraus seinen Beitrag zur Eindämmung von häuslicher Gewalt leisten möchte, wird in dieser Broschüre zahlreiche Hinweise und Empfehlungen für seine Tätigkeit finden.

Ich fordere deshalb vor allem die Kommunalverwaltungen, die Polizei- und Justizbehörden sowie die Bildungsträger auf, an der Umsetzung dieses Konzeptes mitzuarbeiten.

Den kommunalen Präventionsräten eröffnet sich zudem ein wichtiges Feld für ihre koordinierende und vernetzende Arbeit vor Ort.

Ich bin davon überzeugt, dass die Umsetzung dieses Konzeptes langfristig seine Wirkungen auf die Eindämmung häuslicher Gewalt in unserem Bundesland nicht verfehlen wird.

Dr. Gottfried Timm
Innenminister
und
Vorsitzender des Landesrates
für Kriminalitätsvorbeugung
Mecklenburg-Vorpommern

Broschüre bietet praktische Handlungsanleitungen

In Mecklenburg-Vorpommern wichtige Voraussetzungen geschaffen

Gesamtgesellschaftliches Anliegen

4



1. Situationsanalyse

Begriff häuslicher Gewalt

Definition: Unter dem Begriff häusliche Gewalt verstehen wir jede Art von geschlechtsspezifischer körperlicher, seelischer und sexueller Misshandlung, die innerhalb einer häuslichen Gemeinschaft verübt oder versucht wird.

soziale Gewalt (z.B.: Isolation, Kontaktverbote, Einsperren) und **ökonomische Gewalt** (z.B.: alleinige Kontrolle über das gemeinsame Einkommen, Verbot Arbeit aufzunehmen, Schulden machen, Vorenthalten von Einkommen) sein.

Jede Frau kann von häuslicher Gewalt betroffen sein, sie betrifft Frauen allen Alters und in allen Schichten und Kulturen. Fast immer sind die Täter Männer und über 90 % aller Gewalttaten werden in der Familie und im sozialen Nahraum ausgeübt. Nicht der dunkle Park, sondern das eigene Zuhause ist noch immer der gefährlichste Ort für Frauen.

Häusliche Gewalt ist selten ein einzelnes Ereignis, sondern meistens eine Wiederholungstat. Die Täter sind „ganz normale“ Männer – Ehemänner, Lebensgefährten, Väter, der nette Nachbar von nebenan... .

In einigen Fällen sind auch Männer die Opfer häuslicher Gewalt. Auch sie können die gesetzlichen Möglichkeiten in Anspruch nehmen und Beratung erhalten.

Im Unterschied zum Streit geht es bei Gewalt immer um die Ausübung von Macht und Kontrolle. Der „Stärkere“ verletzt, demütigt und erniedrigt die „Schwächere“. Er setzt sich und seine Interessen mit Gewalt durch. Die Verwendung des Begriffes „häusliche Gewalt“ z.B. durch die Polizei verdeutlicht eine Wertung und Ächtung dieser Form von Gewalt, grenzt sich ab von Verharmlosungstendenzen, wie sie z.B. der Begriff „Familienstreit“ in sich trägt.



Häusliche Gewalt kann **körperliche Gewalt** unterschiedlicher Schwere (z.B.: Ohrfeigen, Schläge mit der Faust, Fußtritte, Würgen, heftiges Schütteln, Verrenken/Brechen von Knochen und Gelenken, Schussverletzungen), **sexuelle Gewalt** (z.B.: Vergewaltigung, Erzwingen sexueller Handlungen), **psychische/seelische Gewalt** (z.B.: Zerstörung des Selbstwertgefühls, Drohungen, Erpressungen, permanente Kontrolle, Beleidigung, Demütigung),

90 % aller Gewalttaten im sozialen Nahraum

Verschiedene Formen häuslicher Gewalt

Keine Verharmlosung

5



1. Situationsanalyse

Häufigkeit häuslicher Gewalt

Gewalt im häuslichen Bereich ist nach Dunkelfeldforschungen wahrscheinlich das größte, aber auch unbekannteste Kriminalitätsfeld. Es sind zurzeit keine umfassenden bundesweiten Daten zur Häufigkeit häuslicher Gewalt vorhanden. Untersuchungen im Dunkelfeld in der Bundesrepublik Deutschland kommen zu Aussagen, dass **etwa jede 3. bis 7. Frau** in ihrem Leben von Gewalt im häuslichen Bereich betroffen ist. Diese Zahlen entsprechen internationalen Erhebungen, etwa in Schweden. Derzeit ist eine umfangreiche Untersuchung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend in Auftrag gegeben.

In der **Polizeidirektion Rostock** sind seit dem Jahr 2000 Erhebungen durchgeführt worden. Sie ergaben u.a. folgende Erkenntnisse:

- monatlich fährt die Polizei im Durchschnitt zu 36 Einsätzen häuslicher Gewalt
- die Täter sind zu 95 % männlich
- ca. 50 % der Gewalttäter sind alkoholisiert
- in 27 % der Fälle sind Kinder am Ereignisort.

Seit April 2002 werden landesweit in den Polizeibehörden von M-V Einsätze häuslicher Gewalt statistisch erfasst, die Interventionsstellen dokumentieren ihre Arbeit im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Ursachen häuslicher Gewalt

Die Grundlage für die Entstehung häuslicher Gewalt ist im **Machtungleichgewicht zwischen den Geschlechtern** und im **Rollenbild von Männern und Frauen** in unserer Gesellschaft zu finden.

Männer und Frauen haben nicht die gleichen Möglichkeiten zur Lebensgestaltung. Die Gewaltausübung ist ein Mittel, diese Strukturen zu erhalten. Besonders begünstigt wird das durch das Tolerieren häuslicher Gewalt durch die Gesellschaft:

- **Opfer** erleben: „Mir wird nicht geholfen, ich muss selbst mit den Problemen fertig werden, ich bin selbst schuld.“

- **Täter** erleben: „Hinter der Wohnungstür kann ich tun, was ich will, diese Gewalt wird geduldet.“
- **Kinder** erleben: „Mit Gewalt kann ich meine Ziele durchsetzen, Frauen und Mädchen sind nicht achtenswert!“

Eine bessere Durchsetzung der **Gleichstellung der Geschlechter** kann auch präventiv gegen häusliche Gewalt wirken.

Schwierige soziale Situationen wie Armut, Arbeitslosigkeit und Alkoholmissbrauch können noch verschärfend auf die Situation wirken und Auslöser setzen, sind aber nicht mit den Ursachen zu verwechseln.

Statistische Erfassung durch die Polizei erst seit April 2002

Gesellschaft toleriert häusliche Gewalt



1. Situationsanalyse

Auswirkungen

Auswirkungen auf Frauen

- **Gesundheitliche Folgen:** chirurgische Verletzungen (z.B. Knochenbrüche, Organrisse, Platzwunden, Hämatome, Schnittverletzungen, Schusswunden, Brandwunden), psychische Folgen (z.B. Angstzustände, Suizidgefährdung, psychische Erkrankungen, psychosomatische Beschwerden, Suchtkrankheiten), gynäkologische Folgen (z.B. Fehlgeburten, Verletzungen im Genitalbereich),
- **Ökonomische Folgen:** sozialer Abstieg, Verschuldung, Verlust des Arbeitsplatzes, Verlust der Arbeitsfähigkeit, Verlust von Wohnungseinrichtung und Vermögen,
- **Soziale Folgen:** Das gesellschaftliche Tabu, die Scham der Opfer, das Nichteingreifen der Gesellschaft und das eigene Gefühl der Ohnmacht gegenüber der Gewalttätigkeit führen zu **Isolation, Resignation und Ausharren** in der Gewaltbeziehung. Das Gefühl der Hilflosigkeit kann sich auch auf andere Bereiche des Alltags ausdehnen und zieht die Zerstörung des Selbstwertgefühls nach sich mit der Konsequenz, keine Handlungsalternativen und Erfolgsaussichten zu erkennen.

Auswirkungen auf die Kinder

- Das Erleben der Gewalt und das Aufwachsen in einer gewaltbelasteten Atmosphäre stellen für Kinder ein schweres Trauma und immer eine **Beeinträchtigung ihres Kindeswohles** dar. Das gilt ebenso, wenn die Kinder „nur Zeugen“ der Gewalt sind und nicht selbst misshandelt werden. In vielen Fällen der Misshandlung der Mutter werden auch die Kinder misshandelt.
- Kinder aus gewaltbelasteten Familien zeigen **vielfältige** Störungen des Verhaltens (z.B. Angstreaktionen, Aggressivität, Verslossenheit, Isolation, geringes Selbstwertgefühl) und Störungen der kindlichen Entwicklung (z.B. Entwicklungsverzögerungen, nicht altersgemäße Verantwortung für Familie, Sprachprobleme, Störungen der körperlichen Entwicklung, Konzentrationsstörungen).
- Sie wachsen mit **negativen Rollenbildern** für Frauen oder Männer auf, die unter Umständen später zu eigener männlicher Gewalttätigkeit oder zum Hereinwachsen in eine Opferrolle führen können.
- Die Forschung hat einen **Zusammenhang zwischen dem Erleben häuslicher Gewalt** durch Kinder und Jugendliche in ihrer Familie **und eigener Gewalttätigkeit**, auch außerhalb der Familie, nachgewiesen.
- Die Mütter können ihren Aufgaben in der Erziehung und Förderung der Kinder durch die extremen Belastungen der Situation häuslicher Gewalt nur eingeschränkt gerecht werden.

Ohnmacht führt zu Resignation

Oft werden auch Kinder misshandelt



1. Situationsanalyse

Gesamtgesellschaftliche Auswirkungen

- Die Kosten häuslicher Gewalt sind bis jetzt in der Bundesrepublik Deutschland noch nicht umfassend ermittelt worden. Es gibt Untersuchungen in Kanada (1995), die die

Kosten auf ca. 3,5 Milliarden € pro Jahr schätzen oder in Neuseeland (1994) mit geschätzten Gesamtkosten von jährlich 500 000 € bis 1,27 Milliarden €.

- Diese Kosten umfassen u.a. die Kosten im Gesundheitswesen (Heilbehandlungen, langfristige Folgen der Gewalt, Rehabilitation, Therapien), Kosten für Polizeieinsätze, in der Straf- und Ziviljustiz, in Jugend- und Sozialämtern, für Beratungsstellen, Frauenschutzhäuser. Nicht zu vergessen der Verlust von Einkommen, von ausgebildeten Fachkräften und gesellschaftlicher Produktivität. Dabei machen die Kosten für Frauenhäuser, Interventionsstellen und andere Beratungsstellen nur einen geringen Teil der Gesamtsumme aus.



Psycho-Dynamik in Gewaltbeziehungen

- Das Erleben von Partnergewalt in engen sozialen Beziehungen, wie in Fällen häuslicher Gewalt, kann weitreichende Auswirkungen auf die Psyche der Opfer haben. Diese Traumatisierungen sind mit den Folgen bei Opfern von Geiselnahmen und Folteropfern vergleichbar. Deshalb ist es für außenstehende Personen oft unverständlich, warum Opfer häuslicher Gewalt in der Gewaltbeziehung verharren, sich nicht trennen oder Anzeigen zurückziehen. Bekannt geworden sind solche Symptome als posttraumatisches Stress-Syndrom oder als Stockholm-Syndrom und werden als anerkannte psychische Erkrankungen behandelt.
- Das **Stockholm-Syndrom** tritt auf, wenn vier Bedingungen gegeben sind: das Opfer kann der Situation nicht entkommen (oder glaubt es), das Leben des Opfers ist bedroht, das Opfer ist von der Umwelt isoliert und der Täter behandelt das Opfer nicht nur schlecht, sondern gelegentlich auch gut. In der

Folge kann es zu einer Solidarisierung des Opfers mit dem Täter kommen, unter Umständen auch gegen Polizei oder andere Helfer von außen. Zweck des Verhaltens ist das Überleben in der lebensbedrohlichen Situation.

- Psychologen haben in Gewaltbeziehungen typische, wiederkehrende Muster festgestellt. Es wird von einem **Gewaltzyklus** gesprochen, der sich aus drei Phasen zusammensetzt: der *Spannungsaufbau* mit kleineren gewalttätigen Zwischenfällen, in dem das Opfer versucht, die Eskalation der Gewalt mit allen Möglichkeiten zu verhindern, der *akute Gewaltakt* mit einer unkontrollierbaren Entladung der vorher aufgebauten Spannung und enormer Zerstörungskraft, Auslöser dafür können geringfügigste Anlässe, wie unaufgeräumtes Spielzeug der Kinder oder ein verspätetes Essen sein, die Gründe sind oft interne beim Täter. Unmittelbar danach stehen die Opfer oft unter einem

Vergleichbar mit Geiselnahmen

Gewaltzyklus in 3 Phasen



1. Situationsanalyse

emotionalen Schock (ca. 12 bis 48 Stunden), was die Hilfesuche nach außen verhindert, oder zeitlich verzögert. Nach dem akuten Gewaltakt sehen die Opfer aber für kurze Zeit ihre Situation realistisch und verdrängen und entschuldigen die Gewalthandlungen des Partners nicht. Die dritte Phase wird als *Rubephase* bezeichnet. Sie ist dadurch gekennzeichnet, dass der Täter sich reuig zeigt, sich entschuldigt und durch Versprechungen und Geschenke das Opfer am Gehen hindern will. Die Opfer verdrängen

in dieser Phase die erlebte Gewalt, kehren nach Hause zurück, nehmen Anzeigen zurück und brechen den Kontakt zu Hilfsangeboten ab. Ihr Verhalten ist eher von der Hoffnung auf Besserung der Situation getragen, als von Realitätssinn. Nach einiger Zeit beginnt der Kreislauf wieder mit kleineren gewalttätigen Zwischenfällen. Opfer in einem solchen Kreislauf erleben sich gefangen in dieser Situation und schaffen selten ohne Unterstützung von außen einen Ausstieg.

Unterstützung von außen notwendig

2. Empfehlungen und Handlungsmöglichkeiten

Handlungsfeld kommunale Verwaltung

MitarbeiterInnen in den kommunalen Verwaltungen kommen auf vielfältige Weise in Berührung mit gewaltbetroffenen Frauen, mit traumatisierten Kindern und gewalttätigen Männern: sie treffen sie als ratsuchende Bürger, beim Stellen unterschiedlicher Anträge, sie erfahren von besorgten Nachbarn oder Angehörigen von Problemen der Familie oder werden durch andere Verwaltungsstellen einbezogen.

In der kommunalen Verwaltung werden vor allem

- Jugendämter
- Sozialämter
- Gleichstellungsbeauftragte
- die Ausländerbehörde, die Ausländerbeauftragten
- Behindertenbeauftragte
- die Bürgerberatung
- die Einwohnermeldestellen

vom Thema häusliche Gewalt berührt.

Problemaufriss

- Häusliche Gewalt ist ein gesamtgesellschaftliches Problem, dem sich auch die Sicherheits- und Ordnungsbehörden in unterschiedlichster Form stellen müssen. Leider wird es aber oft noch als Privatangelegenheit abgetan.
- MitarbeiterInnen der Verwaltungen definieren z.T. Intervention bei häuslicher Gewalt nicht als ihre Aufgabe (z.B. wenn die Mutter misshandelt wird, die Kinder „lediglich“ Zeugen der Gewalt sind).

- Opfer sprechen selten aus Gründen der Scham und von Befürchtungen direkt häusliche Gewalterfahrungen an
- Oft erfahren oder vermuten die MitarbeiterInnen Gewalterfahrungen
- Berührungängste mit dem Thema, Schuldzuweisungen an die Opfer und Handlungsunsicherheiten bei den MitarbeiterInnen hindern diese, Opfern effektive Unterstützung und Schutz anzubieten

Oft noch als Privatangelegenheit abgetan



Fortbildung anbieten

Sensibilität entwickeln

2. Empfehlungen und Handlungsmöglichkeiten

Allgemeine Handlungsmöglichkeiten

- Wahrnehmen von Fortbildungsveranstaltungen zu häuslicher Gewalt, zu Arten und Auswirkungen auf Frauen und Kinder, zur Psychodynamik, zu rechtlichen Schutzmöglichkeiten im Polizeirecht, Zivilrecht, Strafrecht, Kindschaftsrecht und Ausländerrecht, Zeugenschutzrecht
- Entwicklung von Sensibilität für die Situation gewaltbetroffener Frauen und Kinder und für die Auswirkungen von Interventionsmöglichkeiten
- Verbesserung von Beratungskompetenzen
- Auseinandersetzung mit Täterstrategien, Täterverhalten und Möglichkeiten der Einschätzung der Gefährlichkeit
- Aktive Beteiligung an Kooperationsbündnissen zu häuslicher Gewalt, interdisziplinärer Austausch
- Kenntnisse über spezifische Schutz- und Beratungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und Kinder, sowie über Beratungsstellen für gewalttätige Männer
- Weitergabe von Informationsmaterialien und Weitervermittlung an spezialisierte Schutz- und Beratungsangebote

Spezifische Handlungsmöglichkeiten

Jugendamt:

- Wahrnehmen, dass das Erleben häuslicher Gewalt durch Kinder eine Beeinträchtigung/Gefährdung des Kindeswohls darstellt, betroffenen Kindern geeignete Unterstützung zur Aufarbeitung anbieten
- Gewaltbetroffenen Müttern Unterstützung bei Schritten zur Beendigung der Gewalt und bei der Stärkung ihrer Erziehungskompetenzen anbieten, Schutz/Stärkung der gewaltbetroffenen Mutter stärkt ihre Erziehungskompetenz und schützt die Kinder vor weiterer Gewalterfahrung
- Möglichkeiten der Inverantwortungnahme des gewalttätigen Mannes als Vater nutzen
- Sorgfältige Prüfung der Gefährdung von Mutter und Kinder, z.B. durch Umgangsrecht des Vaters
- Nutzung aller rechtlichen Möglichkeiten beim Schutz der Kinder und der Mutter (z.B. Gewaltschutzgesetz, Kinderrechteverbesserungsgesetz, BGB, Aussetzen oder Beschränken des Umgangs u.a.)

- Abstimmung der Schutzmöglichkeiten mit anderen involvierten Institutionen (Frauenhaus, Interventionsstelle, Polizei, Familiengericht usw.)
- Erwerb von Wissen zu Auswirkungen häuslicher Gewalt auf Kinder und von Handlungskompetenzen in Beratung von gewaltbetroffenen Müttern und Kindern, sowie im Umgang mit gewalttätigen Vätern und deren Täterstrategien

Sozialamt:

- Wahrnehmen und Ansprechen von Problemlagen häuslicher Gewalt bei Hilfesuchenden,
- Schnelle Unterstützung der Hilfesuchenden bei der Gewährung finanzieller Hilfen
- Unterstützung bei der Wahl sicherer Unterbringungsmöglichkeiten für Frauen und deren Kinder, z.B. bei weiterer Gefährdung trotz polizeilicher Maßnahmen Zuflucht im Frauenschutzhause suchen
- Unterbringung weggewiesener Täter/Täterinnen nach Polizeieinsätzen,

Erziehungskompetenz stärken

Umgangsrecht der Väter prüfen



2. Empfehlungen und Handlungsmöglichkeiten

wenn diese von Obdachlosigkeit bedroht sind (in Abstimmung mit dem zuständigen Ordnungsamt)

Ausländerbehörde/ Ausländerbeauftragte:

- Wahrnehmen und Ansprechen von Problemlagen häuslicher Gewalt bei Hilfesuchenden,
- Vermittlung von Wissen über ausländerrechtliche Möglichkeiten bei häuslicher Gewalt
- Sensible und schnelle Verfahrensbearbeitung bei häuslicher Gewalt, bei vorliegender Trennungsabsicht des Opfers und vom Täter abhängigem Aufenthaltsstatus
- Beförderung von spezifischen Beratungsangeboten für Migrantinnen mit Gewalterfahrungen und Unterstützung beim Bereitstellen von DolmetscherInnen
- Schaffen von Lösungen für gewaltbetroffene Asylbewerberinnen, die trotz Präsenzplicht Schutz vor weiterer Gewalt geben,
- Eintreten für die Fortbildung des Betreuungspersonals in Asylbewerberheimen zu häuslicher Gewalt und Handlungsstrategien,

Gleichstellungsbeauftragte:

- Beratung von ratsuchenden Opfern, Weitervermittlung an Fachberatungsstellen, wie Interventionsstellen und Frauenschutzhäuser
- Öffentlichkeitsarbeit zu Gewalt gegen Frauen
- Unterstützung bei der Einrichtung und dem Erhalt von Beratungs- und Schutzeinrichtungen für die Opfer
- Beförderung der Kooperation und Vernetzung der Stellen/Partner, die sich mit Opfern von häuslicher Gewalt befassen

Bürgerberatung:

- Wahrnehmen und Ansprechen von Problemlagen häuslicher Gewalt bei Hilfesuchenden,
- Beratung von ratsuchenden Opfern, Weitervermittlung an Fachberatungsstellen, wie Interventionsstellen und Frauenschutzhäuser,

Behindertenbeauftragte:

- Wahrnehmen und Ansprechen von Problemlagen häuslicher Gewalt bei behinderten Hilfesuchenden,
- Beratung von ratsuchenden Opfern, Weitervermittlung an Fachberatungsstellen, wie Interventionsstellen und Frauenschutzhäuser,
- Beförderung von spezifischen Beratungsangeboten für behinderte Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind,

Einwohnermeldestelle:

- Schutz von besonders gefährdeten Opfern durch Eintragung von Sperrvermerken, um weitere Bedrohung auszuschließen,

Ordnungsamt:

- Unterbringung weggewiesener Täter/Täterinnen nach Polizeieinsätzen, wenn diese von Obdachlosigkeit bedroht sind (in Abstimmung mit dem zuständigen Sozialamt).



Ausländerrechtliche Möglichkeiten beachten

Öffentlichkeitsarbeit



2. Empfehlungen und Handlungsmöglichkeiten

Handlungsfelder Kindergarten und Schule

Problemaufriss

Unabhängig, ob Kinder direkt von häuslicher Gewalt betroffen sind, oder diese „nur“ im Familienkreis beobachtet haben, sind sie in ihrem Wohl und ihrer Entwicklung gefährdet. Sie fühlen sich angesichts der Gewalt des Vaters und der Ohnmacht der Mutter sehr hilflos und ausgeliefert, aber auch zum Teil verantwortlich für das, was passiert. Oftmals glauben sie, dass sie mit Schuld an der Gewalt haben.

Folgen dieser Situation können sich bei Kindern äußern in:

- Verhaltensstörungen und emotionalen Problemen
- Störungen der kognitiven Fähigkeiten
- Langzeitauswirkungen auf die Entwicklung

Um diesen möglichen Auswirkungen von Gewalterfahrungen vorzubeugen ist es wichtig, sensibel mit Kindern umzugehen und ihnen eine Atmosphäre zu ermöglichen, die es ihnen erleichtert, über die Gewaltsituation und ihre Ängste zu sprechen.

Es gilt als unbestritten, dass KindergärtnerInnen und LehrerInnen eine wichtige Rolle bei der Prävention von Kindesmisshandlung zukommt. Insbesondere Kindergarten- und Grundschulkindern suchen eine intensive persönliche Beziehung zu den MitarbeiterInnen dieser Einrichtungen und bringen ihnen großes Vertrauen entgegen. Neben dieser besonderen Vertrauensposition, die MitarbeiterInnen von Kin-



Wichtige Rolle der
KindergärtnerInnen und
LehrerInnen

Vertrauensvolle
Atmosphäre schaffen



2. Empfehlungen und Handlungsmöglichkeiten

dergärten und Schulen genießen, ermöglicht ihnen auch der tägliche Kontakt, kurz- oder langfristige Veränderungen eines Kindes in seinen Beziehungen zu Kindern und Erwachsenen, im Leistungsbereich und in seinem allgemeinen Verhalten wahrzunehmen und die noch nicht beeinträchtigten Kompetenzen der Kindern verstärkt zu fördern.

Wenn eine Vertrauensperson zur Verfügung steht, an die sich das Mädchen oder der Junge wenden kann, besteht die Chance, häusliche Gewalt gegen Kinder aufzudecken und zu beenden.

Allgemeine Handlungsmöglichkeiten

- Wahrnehmen von Fortbildungsangeboten zu häuslicher Gewalt, zu Arten und Auswirkungen auf Kinder, zur Psychodynamik
- Entwicklung von Sensibilität für die Situation gewaltbetroffener Kinder und für die Auswirkungen von Interventionsmöglichkeiten
- Kenntnisse über spezifische Schutz- und Beratungsangebote für gewaltbetroffene Kinder
- Anbieten von geschlechtsspezifischen Präventionsveranstaltungen für Kinder

Geschlechtsspezifische
Angebote

Spezifische Handlungsmöglichkeiten

Folgende Vorgehens- und Verhaltensweisen erleichtern es einem möglicherweise betroffenen Kind, über seine Situation zu sprechen:

- Bewahren Sie Ruhe und gehen Sie behutsam vor.
- Gehen Sie auf das Kind zu. Warten Sie nicht, bis das Kind allein kommt.
- Glauben Sie dem Kind und nehmen Sie seine Situation ernst.
- Zeigen Sie ihm, dass Sie sein Problem verstehen und auf seiner Seite stehen.

- Vermitteln Sie dem Kind, dass es keine Schuld an den Übergriffen trägt.
- Signalisieren Sie weitere Ansprechbarkeit und Hilfsbereitschaft.
- Loben Sie das Kind für seinen Mut, dass es sich Ihnen mitgeteilt hat.
- Holen Sie sich Unterstützung bei Ihren KollegInnen und beziehen Sie professionelle Hilfe mit ein.

Professionelle Hilfe nutzen

Situation ernst nehmen



2. Empfehlungen und Handlungsmöglichkeiten

Handlungsfeld Präventionsräte

Problemaufriss

- Kommunale Präventionsräte haben vielfältige Themen im Rahmen der Kriminalprävention, Gewalt gegen Frauen ist ein Thema. Es spielte aber in der Vergangenheit in der Arbeit vieler Präventionsräte weniger eine Rolle.
- Im Interesse einer effektiven Arbeit in den kommunalen Präventionsräten muss sich auf VertreterInnen beson-

ders wichtiger Institutionen beschränkt werden.

- Die kommunalen Präventionsräte sind auf Grund der örtlichen Gegebenheiten unterschiedlich zusammengesetzt.
- Die Arbeit der kommunalen Präventionsräte ist unterschiedlich organisiert.

Handlungsmöglichkeiten

- Analyse der Kriminalitätsentwicklung der Region und der Sicherheit in der Region unter Einbeziehung des Themas Gewalt gegen Frauen und deren Kinder besonders im sozialen Nahraum
- Sicherung der Interessenvertretung für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, z.B. durch die jeweiligen kommunalen Gleichstellungsbeauftragten oder durch Fachfrauen aus den Schutz- und Beratungsangeboten für gewaltbetroffene Frauen
- Koordinierung der verschiedenen Arbeitsansätze und Interventionsstrategien der beteiligten staatlichen (z.B. Polizei, Justiz, Ämter) und nichtstaatlichen Institutionen (z.B. Frauenschutzhäuser, Interventionsstellen, Notrufe, Beratungsstellen) bei der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen
- Organisation des Erfahrungsaustausches zwischen den im Präventionsrat vertretenen Institutionen, z.B. durch die Auswertung von Statistiken,

Vorstellung von verschiedenen Arbeitsansätzen und von Projekten zum Thema Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen

- Unterstützung von Öffentlichkeitsarbeit/eigene Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Gewalt gegen Frauen
- Initiierung und Begleitung von speziellen präventiven Projekten, Initiativen oder Einrichtungen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen (z.B. Selbstverteidigungskurse für Frauen und Mädchen, Projekte in der Jungenarbeit zur Reflexion von Rollenverhalten von Jungen gegenüber Frauen und Mädchen, Unterstützung von Frauenschutzhäusern und Beratungsstellen in Kampagnen zur Öffentlichkeitsarbeit)
- Nutzung der Möglichkeiten der Einbeziehung von Ortsämtern, Ortsbeiräten, Amtsverwaltungen und ehrenamtlichen Ämtern für Veränderungen vor Ort in den einzelnen Stadtteilen und Gemeinden

Thema Gewalt gegen Frauen einbeziehen

Staatliche und nichtstaatliche Ansätze koordinieren



2. Empfehlungen und Handlungsmöglichkeiten

Handlungsfeld Polizei

Problemaufriss

- Die Polizeibeamten haben meist als erste Kontakt mit Opfern und Tätern in Fällen häuslicher Gewalt. Sie tragen im Rahmen der Gefahrenabwehr eine besondere Verantwortung für die Sicherheit der Opfer.
- Seit Oktober 2001 gibt es neue polizeiliche Eingriffsbefugnisse in Fällen häuslicher Gewalt in Mecklenburg-Vorpommern und Handlungsbedarf durch das seit Januar 2002 geltende Gewaltschutzgesetz der Bundesregierung. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit einer neuen Herangehensweise.

- Das Eingreifen der Polizei in Fällen häuslicher Gewalt hat eine wichtige Signalfunktion auf Opfer und Täter.
- Die Qualität der Dokumentation über den Einsatz und die der Ermittlungsarbeit entscheidet oft über den weiteren Verlauf oder Ausgang von Strafverfahren und von zivilrechtlichen Anträgen nach dem Gewaltschutzgesetz.

Wichtige Signalfunktion für Opfer und Täter

Anforderungen an die Polizeiarbeit (siehe auch Leitfaden im Anhang):

- Vorbereitung auf den Einsatz häusliche Gewalt (u.a. Informationen einholen, Einsatzdokumente, Fotomaterial und Info-Materialien mitführen)
- Opfergerechtes Vorgehen (u.a. Schutz, rücksichtsvolle Gesprächsführung, Befragung weiblicher Zeugen durch Polizeibeamtinnen, evt. Dolmetscher bereitstellen, Weitergabe von Info-Material über Gewaltschutzgesetz, Interventionsstellen und Frauenschutzhäuser)
- Berücksichtigung der Belange der Kinder (u.a. kindgerechte Befragung, Vermeiden polizeilicher Zwangsmaßnahmen vor den Kindern, Organisation von Betreuung/Versorgung im Notfall, Benachrichtigung des Jugendamtes)
- Klarheit gegenüber der gewalttätigen Person, Positionierung

Handlungsmöglichkeiten



Opfergerechtes Vorgehen

Belange der Kinder beachten



Fortbildungsangebote
nutzen

Strukturen schaffen

2. Empfehlungen und Handlungsmöglichkeiten

gegen Gewalt, keine Verharmlosung(!), Ausschöpfen des Rahmens polizeigetzlicher Handlungsmöglichkeiten (u.a. Aussprechen der polizeilichen Verfügung z.B.: Wegweisung, Betretungsverbot SOG MV § 52, Abs. 2, Aufenthaltsverbot SOG MV § 52, Abs. 3), Abnahme der Wohnungsschlüssel, Hinweise auf alternative Unterbringungsmöglichkeiten, Weitergabe der Info-Materialien zu Beratungsmöglichkeiten für gewalttätige Männer

- Gründliche Dokumentation und Ermittlungsarbeit bei Straftaten (ausführliche schriftliche Dokumentation, Beweissicherung, zügige Bearbeitung und Weiterleitung an die Staatsanwaltschaft, auch ohne Strafantrag des Opfers, Hinweise an Geschädigte auf Wichtigkeit des ärztlichen Attestes).

Umsetzungsmöglichkeiten:

- Vertrautmachen mit neuen polizeirechtlichen Möglichkeiten im SOG MV, mit dem Erlass über polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt vom 01.03.2002, Az.: II 430-1/200.14.00, dem Leitfaden für die Polizei bei einem Einsatz „Häusliche Gewalt“, den ergänzenden Verfügungen der Polizeidirektionen, bzw. der Polizeireviere zu häuslicher Gewalt, mit den Formularsätzen zur Dokumentation und zur Verfügung der Maßnahme, mit der statistischen Erfassung häuslicher Gewalt

- Erwerb von Wissen und Sensibilisierung zu häuslicher Gewalt (insbesondere zur Begriffsbestimmung, Arten und Folgen, Häufigkeit, Ursachen, Psychodynamik, Auswirkungen auf die Kinder, zur Trennungproblematik und zu Täterstrategien) in Fortbildungsangeboten in den Polizeidirektionen und/oder im Bildungsinstitut der Landespolizei Güstrow
- Vertrautmachen mit Schutz- und Beratungsangeboten für die Opfer (Interventionsstellen, Frauenschutzhäuser, Beratungsstellen, Jugendämter) und Beratungsstellen für gewalttätige Männer in der Region
- Training opfergerechter Gesprächsführung und des Vorgehens gegenüber der gewalttätigen Person
- Schaffen von unterstützenden Strukturen in den Polizeidirektionen und Revieren, wie Benennung von Ansprechpartnern für häusliche Gewalt, Regelungen zur Datenerfassung, Organisation von Informationswegen wie zu Jugendämtern, Interventionsstellen, Sozialämtern
- Aktive Teilnahme an Kooperationsgremien zur Verbesserung des Informationsflusses



Strafverfahren sind für
Opfer belastend

Opfer über Verfahrensausgang informieren

Strukturen verbessern

2. Empfehlungen und Handlungsmöglichkeiten

Handlungsfeld Justiz

Problemaufriss Strafrecht

- Viele Strafverfahren im Bereich häusliche Gewalt führen trotz ausreichender gesetzlicher Möglichkeiten in folge sonstiger Hindernisse nicht zur strafrechtlichen Inverantwortungnahme der Täter und damit zur Sanktionierung ihres Verhaltens.
- Strafverfahren sind oft für Opfer belastend und zusätzlich traumatisierend, der Ausgang der Verfahren ist für sie z.T. unbefriedigend.
- Den Opfern fehlt oft das nötige Wissen über Möglichkeiten im Strafverfahren.
- Als oft alleinige Belastungszeugen brauchen die Opfer im Verfahren besondere Unterstützung.

Handlungsmöglichkeiten

- Handlungsmöglichkeiten richten sich u.a. an StrafrichterInnen, RechtsanwältInnen, StaatsanwältInnen, MitarbeiterInnen in Rechtsantragsstellen
- Ausnutzen des rechtlichen Handlungsrahmens und bekannt machen mit neuen gesetzlichen Regelungen, (z.B. in der RistBV Nr. 234 zum besonderen öffentlichen Interesse, Aufnahme des Verstoßes gegen das Gewaltschutzgesetz als Straftat)
- Teilnahme an Fortbildungen über den Umgang mit Opfern im Strafverfahren, die Sicherheit der Opfer während und nach dem Strafverfahren, Möglichkeiten verbesserter Verfahrensgestaltung, Einschätzung der Gefährlichkeit und zu Verhalten und Strategien gewalttätiger Männer
- Einrichtungen von Strukturen in Staatsanwaltschaften und Gerichten zur verbesserten fachlichen Bearbeitung der Fälle z.B. mit Sonderdezernaten für häusliche Gewalt und Reflexion der Veränderungen in der Praxis mit statistischen Erhebungen (siehe Staatsanwaltschaft Rostock) auch in Abstimmung mit Polizei und Interventionsstellen
- Nutzen der Unterstützung der Opfer im Strafverfahren durch geeignete Beratungsstellen: Interventionsstellen, Zeugenbegleitung in Rostock, Frauenhäuser, Kontakt- und Beratungsstellen
- Zügige Verfahrensbearbeitung
- Information an die Opfer über Ausgang des Verfahrens und eventuell neue Gefährdung
- Kooperation mit den am Prozess der Intervention beteiligten Institutionen
- Mitwirkung in Kooperationsgremien, wie z.B. Arbeitskreisen
- Weitergabe von Informationsmaterialien über Unterstützungseinrichtungen für Frauen und Kinder und von Beratungsangeboten für gewalttätige Männer



Fehleinschätzungen führen zu Opfergefährdungen

2. Empfehlungen und Handlungsmöglichkeiten

Problemaufriss Zivilrecht

- Neue gesetzliche Regelungen im Gewaltschutzgesetz sind noch nicht überall bekannt und werden daher auch nicht überall angewendet.
- Die Unkenntnis über die psychische Situation der Opfer, über das Täterverhalten und Täterstrategien, sowie über die Gefährlichkeit der Situation

führen zu Fehleinschätzungen der Gefährdung der Opfer. Damit sind erneute Bedrohungen und Verletzungen und eine zusätzliche Traumatisierung der Opfer möglich.

- Die Kooperation mit anderen Institutionen erfolgt nur punktuell.

Handlungsmöglichkeiten

- Handlungsmöglichkeiten richten sich u.a. an FamilienrichterInnen, ZivilrichterInnen, RechtsanwältInnen, MitarbeiterInnen in Rechtsantragsstellen
- Vertrautmachen mit den neuen Regelungen im Gewaltschutzgesetz, im Kinderrechteverbesserungsgesetz und deren Rechtspraxis
- Teilnahme an Fortbildungen zu Ursachen und zur Psychodynamik häuslicher Gewalt, zur Wechselbeziehung zwischen juristischem Handeln und den Auswirkungen der Verfahrensbeteiligten. Darüber hinaus geht es um den Wissenserwerb zum Schutzbedürfnis der Opfer, die Bedeutung von Schutzanordnungen für das Lebensfeld der Opfer, die Gewährleistung der Sicherheit der Opfer während und nach dem Verfahren, realistische Einschätzung der Gefährdung der Opfer und der Gefährlichkeit der Täter
- Beteiligung an der Kooperation mit den an der Intervention beteiligten Institutionen
- Mitwirkung in Kooperationsgremien, wie z.B. Arbeitskreisen
- Weitergabe von Informationsmaterialien über Unterstützungseinrichtungen für Frauen und Kinder und von Beratungsangeboten für gewalttätige Männer

- Zügige Verfahrensbearbeitung und Gestaltung des Verfahrens im Interesse der Sicherheit der Opfer
- Einrichtung von Sonderzuständigkeiten in den Gerichten zur Verbesserung der fachlichen Bearbeitung der Fälle und Reflexion der Veränderungen in der Praxis mit statistischen Erhebungen
- Einrichtung von Bereitschaftsdiensten des Familiengerichtes oder der allgemeinen Zivilgerichte um schnellen Schutz zu realisieren



Bereitschaftsdienste einrichten

In Kooperationsgremien mitarbeiten



Abgestimmtes Vorgehen erforderlich

2. Empfehlungen und Handlungsmöglichkeiten

Handlungsfeld Kooperation und Vernetzung

Problemaufriss

- Häusliche Gewalt ist ein komplexes gesellschaftliches Problem, welchem nur mit einem multi-professionellen Ansatz zu begegnen ist.

- Für effektive gesellschaftliche Interventionsprozesse sind abgestimmtes Vorgehen verschiedener Institutionen wie Polizei, Ämter, Justiz, Frauenhäuser und Interventionsstellen nötig.

Handlungsmöglichkeiten

Die Erfahrungen des Interventionsprojektes CORA in der Modellphase haben deutlich gemacht, was Kooperation und Vernetzung bewirken können:

- Gewaltbetroffene Frauen berichten von effizienterem Vorgehen und operierorientiertem Handeln von Polizei, Jugendämtern etc. Sie fühlen sich als Opfer akzeptiert und sich und ihre Kinder besser geschützt.
- Veränderungen z.B. in der Polizei oder Staatsanwaltschaft (z.B. Sonderzuständigkeiten, Verfügungen) dokumentieren zum einen den Willen der Institution, das Thema häusliche Gewalt mehr in den Mittelpunkt zu rücken, aber auch organisatorische Veränderungen als Rahmen für verbesserte Intervention.

- Die Rahmenbedingungen für die MitarbeiterInnen in Institutionen verbessern sich durch direkte Kontakte zu Mitarbeitern anderer Einrichtungen, durch das Kennenlernen deren Arbeitsansätze und Möglichkeiten und durch die erlebte gegenseitige Wertschätzung in der Arbeit.
- Die Schutz- und Beratungsangebote für Frauen und Kinder, sowie die Beratungsstellen für gewalttätige Männer werden besser genutzt.

Zusätzlich ergibt sich aus den verbesserten rechtlichen Schutzmöglichkeiten (Gewaltschutzgesetz, Wegweisung und Betretungsverbot im SOG MV) die Notwendigkeit, die Vorgehensweisen der Institutionen mit dem Ziel des verbesserten Schutzes aufeinander abzustimmen.

Aufgaben und Themen von Kooperationsbündnissen

- Austausch von Informationen zu Ausmaß, Folgen und Hintergründen häuslicher Gewalt,
- Gewährleistung von wirkungsvoller Unterstützung für gewaltbetroffene Frauen und Kinder,
- Berücksichtigung unterschiedlicher Lebenssituationen der Opfer wie:

- MigrantInnen, Behinderte, ältere MitbürgerInnen,
- Einzelfallübergreifende Koordination von polizeilicher Intervention, zivilrechtlichen Schutzmaßnahmen, strafrechtlichen Sanktionen, Schutzmaßnahmen durch Frauenhäuser, Interventionen des Jugendamtes, Unter-

Opfer fühlen sich akzeptiert und geschützt

Austausch von Informationen

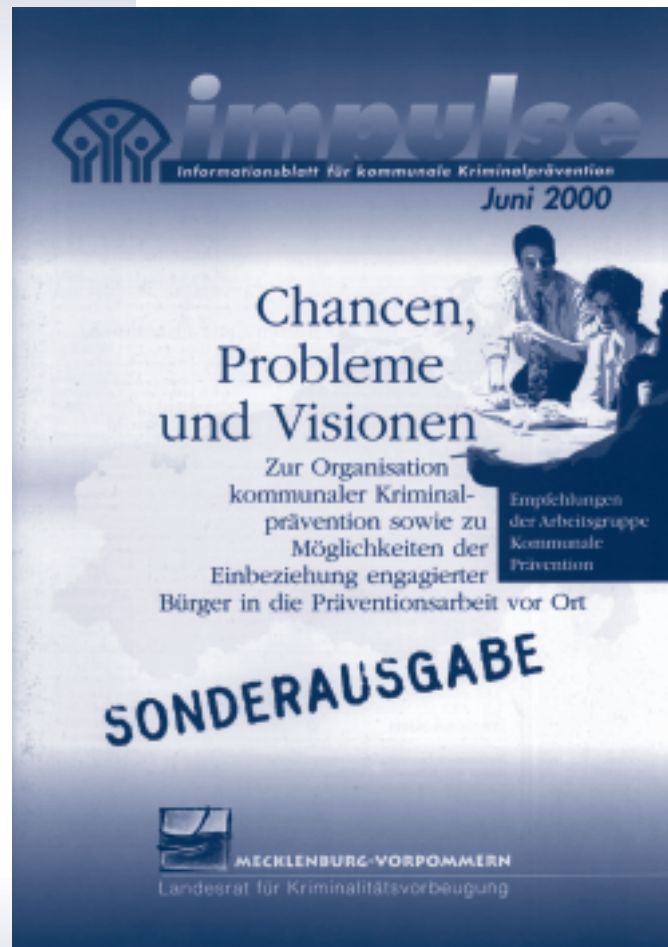


Gemeinsame
Öffentlichkeitsarbeit

2. Empfehlungen und Handlungsmöglichkeiten

- stützung durch Interventionsstellen und Beratungseinrichtungen,
- Fortbildungen in allen relevanten Arbeitsbereichen
- Reflexion der Wirksamkeit der Maßnahmen, z.B. anhand von Statistiken
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit.

Beteiligte Institutionen (abhängig von regionalen Besonderheiten)



- Polizei
- Staatsanwaltschaften
- Gerichte (Strafgerichte, allgemeine Zivilgerichte, Familiengerichte)
- RechtsanwältInnen
- Interventionsstellen
- Frauenschutzhäuser, Kontakt- und Beratungsstellen
- Andere Frauenberatungsstellen
- Jugendämter
- Einrichtungen der Jugendhilfe
- Ausländerbehörden
- Kommunale Gleichstellungsbeauftragte
- Ausländerbeauftragte
- Beratungsstellen für gewalttätige Männer
- MigrantInnenberatungstelle
- Gesundheitswesen

Anforderungen an erfolgreiche Kooperation

- Verbindlichkeit herstellen, indem die Ziele durch Entscheidungsträger der Institutionen unterstützt werden,
- Klärung der Verantwortung für die Koordinierung der Kooperation und der bereitgestellten Ressourcen dafür,
- Bereitstellung der notwendigen Ressourcen für die Beteiligung an der Kooperation und die Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen,
- Gegenseitige Akzeptanz von Kompetenzen, Aufgabenbereichen, Organisationsprinzipien, Handlungsorientierungen und Grenzen,
- Bereitschaft zu offenem, konstruktivem und verbindlichem Umgang miteinander.

Gegenseitige Akzeptanz



3. Anhang

Beratungseinrichtungen

Interventionsstellen gegen häusliche Gewalt

Interventionsstelle Anklam
Dorfstraße 51
17390 Ziethen
Tel: 0 39 71 / 24 25 46

Interventionsstelle Schwerin
Arsenalstraße 15
19053 Schwerin
Tel: 03 85 / 55 58 833

Interventionsstelle Neubrandenburg
Friedrich- Engels-Ring 6
17033 Neubrandenburg
Tel.: 03 95 / 55 84 384

Interventionsstelle Stralsund
Sarnowstraße 8
18435 Stralsund
Tel: 0 38 31 / 30 77 50

Interventionsstelle Rostock
Heiligengeisthof 3
18055 Rostock
Tel: 03 81 / 458 29 38

Frauenschutzhäuser

	Telefon		Telefon
Bergen/Rügen	03 83 91 - 81 83	Ribnitz-Damgarten	0 38 21 - 72 03 66
Eggesin	03 97 79 - 2 71 06	Rostock	03 81 - 45 44 06
Greifswald	0 38 34 - 50 06 56	und	03 81 - 45 44 07
Güstrow	0 38 43 - 68 31 86	Schwerin	03 85 - 5 55 73 56
Ludwigslust	03 87 51 - 2 12 70	Stralsund	0 38 31 - 29 28 32
Neubrandenburg	03 95 - 4 22 46 22	Wismar	0 38 41 - 28 36 27
Parchim	0 38 71 - 26 59 77	Wolgast	0 38 36 - 20 12 99

Kontakt- und Beratungsstellen mit angeschlossener Schutzwohnung

Mobile Kontakt- und Beratungsstelle
für Frauen in Not
Reriker Chaussee 1
18236 Kröpelin
Telefon: 03 82 92/ 6 56

Kontakt- und Beratungsstelle
Stavenhagen
17149 Stavenhagen
Telefon: 03 99 54/ 2 22 06

Kontaktstelle zur Krisenbewältigung
für Frauen in Not
PF 1255
23932 Grevesmühlen
Telefon: 0 38 81/ 75 85 64

Kontakt- und Beratungsstelle „Klara“
in Waren
Lange Straße 22
17192 Waren
Telefon: 0 39 91/ 16 51 11



3. Anhang

Angebote für die Kinder

- örtlich zuständige Jugendämter in den Städten und Landkreisen
- Kreisgesundheitsbeauftragte – Namen sind zu erfragen im jeweiligen Schulamt oder im Landesinstitut für Schule und Ausbildung in Schwerin

Ansprechpartnerin: Frau Dr. G. Zander, Tel. 03 85 / 7 60 17 28

- VertrauenslehrerInnen an allen Schulen
- Übersicht über die Schulpsychologen im Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schulamt	Schulpsychologen
Staatliches Schulamt Rostock Dr.-Lorenz-Weg 1 18059 Rostock	Dr. Marlies Börger Monika Hübner Horst Kallis Sigrid Neumann Dr. Ina Tamm
Staatliches Schulamt Greifswald Martin-Andersen-Nexö-Platz 1 17489 Greifswald	Evelyn Fuchs Marita Krüger Dr. Angelika Müller Monika Otum Heidemarie Tischer André Timm
Staatliches Schulamt Schwerin Zum Bahnhof 14 19053 Schwerin	Bärbel Bennat Elli Brusck Marion Garling Christel Gladitz Irene Hopp Birgit Widrat Constanze Koop

Angebote für Männer

Güstrow
Beratungsstelle für Männer und Jungen & gegen Männergewalt
Platz der Freundschaft 17a
18273 Güstrow
Tel. 0 38 43/ 68 51 87

Schwerin
Kontakt- und Beratungsstelle Männer gegen Männer-Gewalt
Goethestr. 37
19053 Schwerin
Tel. 03 85 / 5 93 22 23

Neubrandenburg
Männer und Gewalt Beratung
Friedrich- Engels- Ring 6
17033 Neubrandenburg
Tel. 03 95 / 4 22 46 44

Greifswald
Kontakt- und Beratungsstelle für Männer und gegen Gewalt
Mendelejewweg 16
17491 Greifswald
Tel. 0 38 34 / 82 99 65



3. Anhang

Fortbildungsangebote

Thema:

Häusliche Gewalt: Die Situation von Frauen und Kindern und Interventionsstrategien der Gesellschaft

Zielgruppen:

LehrerInnen, SchulsozialarbeiterInnen, SozialarbeiterInnen in der Kinder- und Jugendarbeit und der Familienberatung, MitarbeiterInnen von Jugendämtern (BereichssozialarbeiterInnen, MitarbeiterInnen der Trennungs- und Scheidungsberatung, der Erziehungsberatungsstellen, der Adoptionsvermittlung)

Ziele:

- Vermitteln von Grundwissen über häusliche Gewalt gegen Frauen und deren Kinder, sowie über rechtliche Interventionsmöglichkeiten
- Sensibilisierung der SeminarteilnehmerInnen für das Problem häusliche Gewalt
- Entwicklung von Handlungskompetenzen
- Reflexion der Auswirkungen von Interventionsstrategien auf betroffene Frauen und deren Kinder
- Vermittlung und Vertiefung von praktischen Fähigkeiten in der Gesprächsführung mit gewaltbetroffenen Frauen und im Gespräch mit Kindern als Zeugen und/oder als Betroffenen
- Bekannt machen mit regionalen Beratungs- und Schutzeinrichtungen bei häuslicher Gewalt

Zeit:

ein- oder mehrtägige Veranstaltungen

Inhalte:

- Theoretische Grundlagen zu häuslicher Gewalt (Psychodynamik, Auswirkungen der Gewalt, Ursachen, Häufigkeit)

- Auswirkungen auf Kinder
- Gesetzliche Grundlagen
- Interventionsstrategien

Kontakt:

Landeskoordinierungsstelle CORA, Tel. 03 81/4 01 02 29 oder die Interventionsstellen (siehe Anhang)

Thema:

Sexualisierte Gewalt, ein Thema für Schule und Jugendeinrichtungen

Zielgruppe:

LehrerInnen, ErzieherInnen und MitarbeiterInnen in Kinder- und Jugendeinrichtungen

Inhalte:

- Vielschichtigkeit sexualisierter Gewalt
- notwendige Präventionsbausteine
- erforderliche Interventionsmaßnahmen.

Zeit:

Je nach Bedarf 1 bis 5 Tage. Die TeilnehmerInnenzahl ist auf 16 begrenzt.

Arbeitsthemen:

1. Sexualität im Jugendalter
2. Sexualisierte Gewalt
3. Geschlechtsbezogene Pädagogik

Für die Zielgruppe Mädchen und Jungen ab Klassenstufe 6 können weitere Angebote erfragt werden.

Kontakt:

Notruf für Frauen und Mädchen Rostock, Telefon 03 81/4 40 30 74, Frau Hell.



Literaturempfehlungen

- „Gewalt ist kein Schicksal“, Birgit Schweikert, Nomos-Verlagsgesellschaft Baden-Baden 2000
- „Wie ein Anker im Strudel der Gewalt“, Susan Brewster, Fischer Taschenbuch Verlag, 2001
- Materialien zur Gleichstellungspolitik des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend:
 - Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt: Aktuelle Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen,
 - „Mehr Schutz bei häuslicher Gewalt – Informationen zum Gewaltschutzgesetz“ BMFSFJ 2002
 - „Jetzt erst Recht – Rechtliche Rahmenbedingungen effektiver Intervention gegen häusliche Gewalt“ BMFSFJ 2001, 3. bearbeitete Auflage
- Broschüre „Wege aus der Gewalt – Was kann ich tun? Wer hilft mir?“, Landeskoordinierungsstelle CORA, Oktober 2002

Gesetzliche Grundlagen

- **Sicherheits- und Ordnungsgesetz M-V:**
§ 52(2):
„Die Polizei kann eine Person bis zu einer richterlichen Entscheidung über zivilrechtliche Schutzmöglichkeiten ihrer Wohnung und des unmittelbar angrenzenden Bereichs verweisen, wenn dies erforderlich ist, um eine von ihr ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnern derselben Wohnung abzuwehren. Unter den gleichen Voraussetzungen kann ein Betretungsverbot angeordnet werden. Eine solche Maßnahme darf die Dauer von 14 Tagen nicht überschreiten. Ergänzend können Maßnahmen zur Durchsetzung der Wegweisung oder des Betretungsverbotes verfügt werden.“
§ 52(3):
„Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass eine Person in einem bestimmten örtlichen Bereich eine Straftat begehen wird, so kann ihr bis zu einer Dauer von zehn Wochen untersagt werden, diesen Bereich zu betreten oder sich dort aufzuhalten.“

Örtlicher Bereich im Sinne des Satzes 1 ist ein Ort oder ein Gebiet innerhalb einer Gemeinde oder auch ein gesamtes Gemeindegebiet. Das Gebot ist zeitlich und örtlich auf den zur Verhütung der Straftat erforderlichen Umfang zu beschränken und darf räumlich nicht den Zugang zur Wohnung der betroffenen Person umfassen.
Die Vorschriften des Versammlungsrechts bleiben unberührt.“
Siehe auch „Erlass über polizeiliche Maßnahmen zum Schutz von Opfern häuslicher Gewalt vom 01.03.2002, Az.: II430-1/200.14.00, Polizeiliches Maßnahmekonzept zur Wahrnehmung der neuen Befugnisse nach § 52 Abs.2 und Abs.3 SOG M-V“ sowie Leitfaden der Polizei M-V zum Einsatz bei häuslicher Gewalt.

- **Auszug aus GewSchG:**
Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung vom 11.12.2001 (Gewaltschutzgesetz-GewSchG)



Artikel 1 § 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen:

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
 2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
 3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
 4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
 5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,
- soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn
1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
 2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich
 - a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder
 - b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der

Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

§ 2 Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

(1) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Nutzung zu überlassen.

(2) Die Dauer der Überlassung der Wohnung ist zu befristen, wenn der verletzte Person mit dem Täter das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, zusteht oder die verletzte Person mit dem Täter die Wohnung gemietet hat. Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung an die verletzte Person auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen. Konnte die verletzte Person innerhalb der vom Gericht nach Satz 2 bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn, überwiegende Belange des Täters oder des Dritten stehen entgegen. Die Sätze 1



3. Anhang

bis 3 gelten entsprechend für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen,

1. wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass der verletzte Person das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist, oder
2. wenn die verletzte Person nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt oder
3. soweit der Überlassung der Wohnung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen.

(4) Ist der verletzte Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, so hat der Täter alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln.

(5) Der Täter kann von der verletzte Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(6) Hat die bedrohte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr.1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 3 Geltungsbereich, Konkurrenzen

(1) Steht die verletzte oder bedrohte Person zum Zeitpunkt der Tat nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 unter elterli-

cher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft, so treten im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle von §§ 1 und 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften.

(2) Weitergehende Ansprüche der verletzten Person werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4 Strafvorschriften

Wer nach einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

• Änderung RiStBV Nr. 234

„Besonderes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung (§ 230 Abs. 1 StGB)“
Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 28 vom 08.07.2002, S. 675

• Gesetz zur weiteren Verbesserung von Kinderrechten (Kinderrechteverbesserungsgesetz) KindRVerbG:

hier besonders Artikel 1, 4.b): Dem Absatz 1, § 1666a BGB werden folgende Sätze angefügt:

„Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet. Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.“

